

Zuchtschauordnung



Inhalt:

- 1. Begriffsbestimmung und Zuständigkeit**
- 2. Einteilung der Zuchtschauen und Antragstellung**
- 3. Termenschutz**
- 4. Sicherheitsgelder und Formalitäten**
- 5. Programm, Meldeformular und Formalitäten**
- 6. Zulassung**
- 7. Klasseneinteilung**
- 8. Meldegelder**
- 9. Formwertnoten**
- 10. Platzierungen**
- 11. Vergabe von Titeln und Anwartschaften**
- 12. Zuchtrichter**
- 13. Zuchtrichterspesen**
- 14. Zuchtgruppenwettbewerb**
- 15. Sonderschauen**
- 16. Einsprüche**
- 17. Ordnungsbestimmung**
- 18. Schlussbestimmung**

1. Begriffsbestimmung und Zuständigkeit

Zuchtschauen erfüllen eine wichtige Aufgabe im GRC e.V. Durch das Richten der Golden Retriever werden unsere Hunde positiv geformt. Hier lernt der Züchter den Formwert der Hunde richtig zu sehen, um dann die Zucht zu verbessern. Zuchtschauen sind zuchtfördernd.

Aussteller der Golden Retriever sind natürliche Personen aus dem In-und Ausland.

Zuchtschauen bedürfen der Genehmigung des VDH.

- a) Bei Internationalen Zuchtschauen ist der GRC, wenn möglich, mit Sonderschauen vertreten. (CACIB - Vergabe)
- b) Bei Allgemeinen Rassehundezuchtschauen wird kein CACIB vergeben.
- c) Spezialzuchtschauen werden vom GRC in eigener Verantwortung veranstaltet mit der Vergabe der Anwartschaften „Deutscher Champion (VDH)“ und „CAC“ .

2. Einteilung der Zuchtschauen und Antragstellung

- a) Spezialzuchtschauen
- b) Allgemeine Rassehundezuchtschauen
- c) Internationale Rassehundezuchtschauen (CACIB)

Zu a: Für die Durchführung der Spezialzuchtschauen ist der GRC zuständig. Über die Zulassung zur Spezialzuchtschau entscheidet der GRC e.V. in eigener Verantwortung.

Der Termin darf nicht mit dem Termin einer Internationalen Rassehundezuchtschau in Deutschland innerhalb von 200 km (Luftlinie) kollidieren.

Anträge für eine Spezialzuchtschau des GRC sind zum Zwecke der Genehmigung und des Terminschutzes unmittelbar an den VDH zu richten. Treten Untergliederungen des GRC als Veranstalter auf, muss der Antrag den Sichtvermerk des OfdZ enthalten. Vergeben werden die Anwartschaft „Deutscher Champion (VDH)“ und die Anwartschaft „Deutscher Champion (Club)“, also das CAC.

Die GRC Clubschau wird nur für GRC Clubmitglieder ausgeschrieben.

Zu b: Bei Allgemeinen Rassehundezuchtschauen wird das CACIB nicht vergeben. Der GRC kann aber Sonderschauen angliedern mit der Vergabe von Anwartschaften wie bei a.

Zu c: Bei Internationalen Rassehundezuchtschauen wird das CACIB und die Anwartschaft auf den „Deutschen Champion (VDH)“ vergeben. Der GRC kann sich mit Sonderschauen beteiligen, wobei die Anwartschaft auf den „Deutschen Champion (Club)“, also das CAC, vergeben werden kann.

3. Termenschutz

Bei Spezialzuchtschauen, die der GRC e.V. veranstaltet, ist beim VDH die Genehmigung einzuholen und der Termenschutz zu beantragen, damit die Anwartschaft auf den „Deutschen Champion (VDH)“ vergeben werden kann.

4. Sicherheitsgelder und Formalitäten

Bei Antrag auf Genehmigung und Termenschutz werden Sicherheitsgelder fällig, die dem VDH zuzuführen sind. Innerhalb von zwei Monaten nach einer Spezialzuchtschau oder einer angegliederten Sonderschau sind die Vorschlagsunterlagen für den Bundessieger, Europasiieger und die Anwartschaft Deutscher Champion (VDH) an den VDH zu schicken. Bei Internationalen Rassehundezuchtschauen und Allgemeinen Rassehundezuchtschauen erfolgt dies durch den Zuchtschaulenleiter.

5. Programm, Meldeformular und Katalog

Das Programm muss über Veranstalter, Zuchtschauleiter, Termine, Tagesplan, Zuchtrichter, Klasseneinteilung, Formwertnoten, Titelanwartschaften und Titelvergabe Auskunft geben.

Auf Formwertnote, Titelanwartschaften und Titel besteht kein Rechtsanspruch.

Die Zuchtschauleitung kann aus berechtigten Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

An auffälliger Stelle ist der Stichtag einzudrucken, vor dem ein Hund geworfen sein muss, um die Mindestaltervorschrift in der jeweiligen Startklasse zu erfüllen.

Kataloge sind für alle Zuchtschauen vorgeschrieben.

Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet. Weitere Exemplare können am Schautag gekauft werden.

Die Termenschutzstelle des VDH erhält einen Katalog mit Bewertungs-Ergebnissen. Aus sämtlichen Drucksachen, die zum Zwecke der Zuchtschau angefertigt werden (wie Programme, Meldeformulare und Kataloge), muss deutlich hervorgehen, dass die Veranstaltung vom VDH und der FCI genehmigt und geschützt ist.

6. Zulassung

- a) Zugelassen sind nur Golden Retriever, die in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von 6 Monaten am Tage vor der Zuchtschau vollenden. Das Vorstellen zur Bewertung von Hunden unter sechs Monaten in so genannten „Puppy-Klassen“ o.ä. und die Aufnahme solcher Hunde in den Katalog ist nicht erlaubt. Bei Verstößen behält sich der VDH das Recht vor, die auf der entsprechenden Zuchtschau evtl. vergebenen Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion (VDH)“ nicht anzuerkennen.

Hunde im Eigentum von Sonderleitern und Ringhelfern können in Ausnahmefällen nur mit schriftlicher Zustimmung des Zuchtschauleiters ausgestellt werden. Sonderleiter und Zuchtschauleiter dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Vorführung ihres Hundes oder des Hundes eines mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Vorführers den Ring verlassen. Ringhelfer dürfen ihren Hund nicht in dem Ring ausstellen, in dem sie tätig sind. Hunde im Eigentum von Zuchtschauleitern dürfen nicht ausgestellt werden. Für Zuchtrichter und Zuchtrichteranwälter gilt § 11 Abs. 2 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung.

Personen, die durch Beschluss des GRC e.V. von allen Veranstaltungen ausgeschlossen wurden, dürfen auf keiner vom VDH geschützten Veranstaltung Hunde vorführen. Personen, die einer vom VDH nicht anerkannten Kynologischen Organisation angehören, dürfen Hunde nicht ausstellen.

Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie läufige Hündinnen dürfen nicht in das Schaugelände eingebracht werden. Die Entscheidung steht allein der Zuchtschauleitung oder einem von ihr eingesetzten Kontrollorgan zu. Wer kranke Hunde in die Zuchtschau einbringt, haftet für die Folgen, die dadurch entstehen. Bissige oder aggressive Hunde können ein befristetes oder unbefristetes Ausstellungsverbot erhalten.

Über den weiteren Verbleib eines am Schautag negativ auffällig gewordenen Hundes entscheidet für diese Schau alleine der Zuchtschauleiter. Über ein befristetes oder unbefristetes Ausstellungsverbot entscheidet auf Antrag ein Gremium des GRC, bestehend aus V1, OfdZ und OfdP.

Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden, es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Zuchtschauleitung unterblieben.

- b) Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Zuchtschauordnung als für sich verbindlich an.

Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin rechtmäßig abgegeben.

- c) Der Eigentümer kann den Hund selbst ausstellen oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch als für die Ausstellung beauftragt. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer.
- d) Die zur Zuchtschau angenommenen Hunde sind innerhalb der im Programm und in dem Meldeformular angegebenen Einlasszeit einzubringen. Entweicht ein Hund, so ist der Eigentümer für die sich daraus ergebenden Folgen haftbar.
Für jeden zur Zuchtschau angenommenen Hund hat eine Person freien Einlass.
Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde verursacht werden.
- e) Auf Internationalen und Allgemeinen Rassehund-Zuchtschauen dürfen ausgestellte Hunde die Zuchtschau vor Veranstaltungsschluss grundsätzlich nicht verlassen.
- f) Für die rechtzeitige Vorführung der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich. Ausser dem Zuchtrichter, dem evtl. zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, dem Ringsekretär, dem Dolmetscher, dem Obmann für das Zuchtschauenwesen, den Ordnern und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. In die Beurteilung oder Platzierung der Hunde hat sich niemand einzumischen.
- g) Die Ahnentafeln der gemeldeten Hunde und Leistungsurkunden bei Gebrauchshunden sind auf Anforderung vorzulegen, der Nachweis etwaiger Titel ist ggf. zu erbringen.
Die Katalog-Nummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
Den Anweisungen des Zuchtschauleiters/Sonderleiters und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.
- h) Die Formwertnote und Platzierung des Zuchtrichters ist unanfechtbar. Sie unterliegt keiner Überprüfung. Wer einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich kritisiert, kann von dieser und weiteren Zuchtschauen ausgeschlossen werden. Wer wissentlich falsche Angaben macht oder Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, verliert eine zuerkannte Bewertung und wird von weiteren Zuchtschauen ausgeschlossen.
Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Zuchtschau und an der Vergabe von Titel-Anwartschaften und Titeln sind unverzüglich dem Zuchtschauleiter/Sonderleiter zu melden.
- i) Kann aus irgendeinem Grund die Zuchtschau nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Zuchtschauleitung berechtigt, bis zu 50% der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden. Die Höhe des Anteils der Meldegebühr darf aber nur so hoch festgelegt werden, dass sie die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.
- j) Die Hunde, die zu einer Veranstaltung (Ausstellung) gebracht werden, müssen nachweislich mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung gegen Tollwut geimpft worden sein.
Die Tollwutschutzimpfung ist, vom Tag der Impfung an, 12 Monate gültig. Wenn eine längere Gültigkeit geltend gemacht werden soll, muss dies durch Eintragung der Gültigkeit im Impfausweis bzw. im EU-Heimtierpass im Feld „Gültig bis“ nachgewiesen werden. (Für in Deutschland abgegebene Impfstoffe gilt derzeit eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten, so dass eine längere Gültigkeitsdauer derzeit nur bei im Ausland geimpften Hunden geltend gemacht werden könnte).**

Wenn bei einem gegen Tollwut geimpften Hund vor Beendigung der Gültigkeit der bestehenden Impfung die Nachimpfung gegen Tollwut erfolgt, so entfällt die so genannte 3-Wochen-Frist.

7. Klasseneinteilung, Doppelmeldung und Versetzen

Die Klasseneinteilung ist dem Meldeformular zu entnehmen. Doppelmeldung ist nicht zulässig.

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, mangelnde Ausbildungskennzeichen oder andere Voraussetzungen oder durch ein Versehen der Zuchtschuleitung in die falsche Klasse gesetzt wurde. Der für eine Meldung in die Siegerklasse erforderliche Titel bzw. die für die Meldung in der Gebrauchshundeklasse abgelegte Prüfung müssen von einer FCI anerkannten Organisation verliehen und spätestens am Tag des Meldeschlusses bestätigt worden sein. Ein entsprechender Nachweis ist dem Meldeschein beizufügen.

8. Meldegelder

Der Zuchtschaubeitrag wird durch die jeweils gültige Gebührenordnung geregelt. Es ist zulässig, bei Meldungen mehrerer Hunde eines Eigentümers Nachlässe zu gewähren.

Bei Mitgliedern und Nichtmitgliedern des GRC muss derselbe Zuchtschaubeitrag genommen werden.

Zuchtgruppenwettbewerbe sind auf Zuchtschauen des GRC e.V. kostenlos durchzuführen.

Für alle im Katalog aufgeführten Hunde ist der anteilige Zuchtschaubeitrag an den VDH innerhalb einer Woche nach Beendigung der Zuchtschau abzuführen.

9. Formwertnoten

Bei Spezialzuchtschauen können folgende Formwertnoten vergeben werden: vorzüglich (V) (Ex), sehr gut (SG) (Vg), gut (G), genügend (Ggd) (Ade), disqualifiziert (disq).

Für die Jüngstenklasse kann „vielversprechend“ (VV) (Vp), „versprechend“ (Vsp) (P), „wenig versprechend“ (Wv) (Ade) und „disqualifiziert“ (disq) vergeben werden.

Ein Hund, der sich nicht bewerten lässt, bleibt „ohne Bewertung“.

Ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorgangs aus dem Ring genommen wird, gilt als „zurückgezogen“.

Als „nicht erschienen“ wird ein Hund behandelt, der nicht rechtzeitig im Ring vorgeführt wurde.

Aggressive Hunde sind aus dem Ring zu entfernen und bekommen keine Bewertung.

10. Platzierungen

Die vier besten Hunde einer Klasse werden platziert, sofern sie mindestens mit der Formwertnote „sehr gut“ bewertet worden sind.

Vergeben werden nur 1., 2., 3. und 4. Platz.

Für die Titel „Bester Rüde“ und „Beste Hündin“ des Tages sind nur die Hunde teilnahmeberechtigt, die ein „CAC“ oder ein „Jugend-CAC“ erhalten haben.

Die Tagestitel „BOB“ und „BOS“ werden zwischen dem besten Rüden und der besten Hündin des Tages in Wettbewerb gestellt.

11. Vergabe von Titeln und Anwartschaften

Bundessieger- und Europasiieger-Titel sind in der Zuchtschauordnung des VDH geregelt.

Der GRC kann jährlich eine Clubsiegerschau durchführen. Die Titel „Clubsieger“ und „Clubjugendsieger“, jeweils für Rüden und Hündinnen, können auf dieser Spezialzuchtschau vergeben werden. Der Clubsieger wird aus den mit V 1 bewerteten Hunden der Gebrauchshunde-, Sieger- und Offenen Klasse und dem Erstplatzierten der Veteranenklasse und Ehrenklasse ermittelt, vorausgesetzt, der Besitzer des Hundes ist Mitglied im GRC.

Clubjugendsieger wird der höchstrangig platzierte Hund der Jugendklasse, dessen Besitzer Mitglied im GRC ist. Die Vergabe der Titelanwartschaften und Titel fällt in die Zuständigkeit des Zuchtrichters. Das Mindestalter beim Clubsieger ist auf 15 Monate, für den Clubjugendsieger auf 9 Monate festgesetzt.

Der GRC kann auf Sonderschauen und Spezialzuchtschauen Titelanwartschaften für den „Deutschen Champion“ (Club) vergeben. Dieser Titel kann nur durch mindestens 5 Anwartschaften unter mindestens 3 verschiedenen Richtern errungen werden, wobei zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens 12 Monate und 1 Tag liegen müssen. Die Anwartschaften werden in der Zwischen-, Gebrauchshunde-, Sieger-, Veteranen- und Offenen Klasse in Wettbewerb gestellt. Zwei Anwartschaften müssen auf VDH- geschützten Spezialzuchtschauen erworben werden.

Für den zweitbesten mit vorzüglich bewerteten Hund kann eine Reserveranwartschaft vergeben werden.

Ein Hund kann nur einmal den Titel „Deutscher Champion“ (Club) erhalten. Hunde mit Arbeitsprüfung können den Vermerk „mit Arbeitsprüfung“ erhalten, wobei der Hund mindestens 75 % der Anzahl der benötigten Punkte erhalten haben muss.

Anwartschaften auf den „Jugend-Champion“ können auf Spezialzuchtschauen und angegliederten Sonderschauen vergeben werden.

Der Titel „Jugend-Champion“ wird an Rassehunde verliehen, wenn diese für 3 Anwartschaften auf den Titel „Jugend-Champion“ vorgeschlagen wurden.

Die Anwartschaften werden in der Jugendklasse in Wettbewerb gestellt, jeweils für Rüden und Hündinnen. Für den zweiten mit vorzüglich bewerteten Hund kann eine Reserveranwartschaft vergeben werden. Die Vergabe liegt in jedem Fall im Ermessen des Richters. Die Anwartschaften müssen von mindestens 2 verschiedenen Richtern vergeben worden sein. Der Titel berechtigt nicht zur Meldung in der Siegerklasse.

Die Ausstellung des Titels ist beim Obmann für das Zuchtschauwesen des GRC zu beantragen.

Der Titel „Deutscher Veteranen - Champion“ wird an Rassehunde verliehen, wenn diese für drei Anwartschaften auf den Titel vorgeschlagen wurden. Mindestalter 8 Jahre. Die Anwartschaften werden in der Veteranenklasse vergeben, jeweils an den erstplatzierten Rüden und die erstplatzierte Hündin

Für den zweitplatzierten Rüden und für die zweitplatzierte Hündin wird die Reserveranwartschaft vergeben. Die Reserveranwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tag der Zuchtschau der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Veteranen Champion“ (Club) war. Die Vergabe liegt in jedem Fall im Ermessen des Richters. Die Anwartschaften müssen von mindestens zwei verschiedenen Richtern vergeben worden sein und ohne zeitliche Einschränkungen. Die Ausstellung des Titels ist beim Obmann für das Zuchtschauwesen des GRC zu beantragen.

Die Vergabe der Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion“ (VDH) regelt sich nach den Verleihbestimmungen vom 1. Januar 1972 mit den jeweils gültigen Änderungen. Diese Bestimmungen werden auf Vorschlag des VDH-Ausstellungsausschusses vom VDH-Vorstand beschlossen.

Die Auswahl der für das CACIB in Vorschlag zu bringenden Hunde richtet sich nach den Bestimmungen der FCI.

12.Zuchtrichter

Auf GRC-Spezialzuchtschauen und Sonderschauen dürfen nur Zuchtrichter tätig werden, die in der Richterliste des VDH geführt werden. Ausländische Zuchtrichter werden nur dann zugelassen, wenn die ausländische Dachorganisation ihr schriftliches Einverständnis vorher erteilt hat.

Die Einholung des Einverständnisses ist beim VDH rechtzeitig zu beantragen. Zuchtrichtern aus Ländern, deren Dachverband weder assoziiertes noch föderatives Mitglied der FCI ist, jedoch von dieser toleriert wird (z.B. Großbritannien, Kanada und USA) ist mit der Einladung der vom VDH verbreitete Fragebogen der FCI zuzusenden. Dem Antrag auf Genehmigung zur Zulassung von Zuchtrichtern aus den genannten Ländern ist der von dem vorgesehenen Zuchtrichter ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogen beizufügen.

Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Zuchtschauwesen geltenden Regeln, insbesondere mit dem Bewertungssystem und den Bestimmungen über die Vergabe von Titel-Anwartschaften und Titeln vertraut gemacht werden. Beherrschen sie die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereitzustellen.

Dem Zuchtrichter ist baldmöglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtende Anzahl der Hunde mitzuteilen. Des Weiteren ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden.

Für Zuchtrichter ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Versicherung wird bei Termingeschützten Zuchtschauen vom VDH veranlasst.

Der GRC muss ausländischen Zuchtrichtern einen Ringsekretär zuteilen, der die Sprache des Zuchtrichters spricht. Dies gilt nur für Englisch, Französisch und Spanisch. Spricht der Zuchtrichter keine der genannten Sprachen und auch nicht deutsch, kann der Veranstalter verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.

In jedem Ring muss dem Zuchtrichter ermöglicht werden, seine Hände zu reinigen.

Die ausländischen Zuchtrichter sind verpflichtet, wie die in der VDH-Richterliste aufgeführten Zuchtrichter nach dem bei der FCI hinterlegten Standard zu richten. Der Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist. Ihnen ist die Zuchtschauordnung des GRC und des VDH zu übergeben. Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Richter von einem sachkundigen Helfer eingewiesen werden. Beherrschen sie die deutsche Sprache nicht, ist ihnen ein Dolmetscher bereitzustellen.

Zuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des GRC zugelassen werden. Der Zuchtschauleiter ist davon zu benachrichtigen.

13.Zuchtrichterspesen

Die Spesen der Zuchtrichter werden vom GRC festgesetzt und sind der Gebührenordnung zu entnehmen. Die Richterspesen sind von der Sonder-bzw. Zuchtschauleitung zu bestreiten.

Die Zahlung der Zuchtrichterspesen wird erst vorgenommen, nachdem der Zuchtrichter seine Tätigkeit ordnungsgemäß beendet hat. Ausländischen Zuchtrichtern sollten wenigstens die entstandenen Reisekosten bei ihrer Ankunft erstattet werden.

14.Zuchtgruppenwettbewerb

Für alle GRC-Spezialzuchtschauen ist ein Zuchtgruppenwettbewerb vorgesehen.

Eine Zuchtgruppe besteht aus mindestens drei Hunden mit gleichem Zwingernamen von ein und demselben Züchter gezüchtet. Die Hunde müssen am selben Tag in der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „gut“ erhalten haben. Für den Zuchtgruppenwettbewerb sind Nachmeldungen am selben Tag möglich.

Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Eine solche Nachzuchtgruppe besteht aus mindestens einem Elternteil und mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts, wobei alle vorgestellten Hunde am Tage der Ausstellung wenigstens eine Bewertung erhalten haben müssen. Die Nachzuchtgruppe muss aus mindestens zwei Würfen zusammengesetzt sein.

Eine Paar-Klasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum eines Ausstellers sein müssen. Die Beurteilung der Paar-Klasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Zuchtpaar.

15.Sonderschauen

Der GRC beteiligt sich bei den Allgemeinen- und Internationalen Rassehunde-Zuchtschauen. Der GRC stellt für die Durchführung der Sonderschauen das Ringpersonal und übernimmt folgende Verpflichtungen:

1. Einladung und Bezahlung der Zuchtrichter gem. Punkt 13 der Zuchtschauordnung,
2. Stellung eines Sonderleiters, der verantwortlich ist für den Ablauf des Richten in seinem Ring,
3. Stellung von Hilfspersonal, das mindestens aus einem Ringsekretär und einem Ringordner besteht,
4. ordnungsgemäße Aushändigung von Urkunden, Vorschlagszetteln für vergebene Anwartschaften und Titel an die Aussteller sowie alle für die Zuchtschau bestimmten Belege.

Der Sonderleiter des GRC erhält von der Zuchtschuleitung einen festgesetzten Teil des Meldegeldes zurückerstattet. Darüber hinaus gilt die Zuchtschauordnung des VDH.

16.Einsprüche

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Zuchtschau und an der Vergabe von Titel-Anwartschaften und Titeln sind unverzüglich der Zuchtschuleitung unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in der Höhe von drei Meldegebühren zu melden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Beschwerde binnen zwei Tagen (Poststempel) nach Ende der Veranstaltung schriftlich beim VDH eingelegt worden ist. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht.

Für Ausschluss, Aberkennung und Entscheidung über Beanstandungen ist der VDH-Ausstellungsausschuss zuständig, der nach Anhörung des Justitiars endgültig entscheidet. Bei Abweisung der Beschwerde verfällt das Sicherheitsgeld zu Gunsten des Veranstalters.

17.Ordnungsbestimmung

Sonderleitungen, die gegen die Zuchtschauordnung verstoßen, können mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden.

18.Schlussbestimmung

Der GRC e.V. beschließt diese Zuchtschauordnung in Anlehnung an die VDH-Zuchtschauordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt diese Zuchtschauordnung am 02.10.2004
Geändert durch vorläufigen Erlass des Vorstandes am 04.03.2006